



Beschlussvorlage Nr. BV/576/2024

Künzelsau, 08.03.2024

Entscheidung im Kreistag am 08.04.2024
öffentlich

Kämmereiamt

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2022
Feststellung des Ergebnisses

Antrag der Verwaltung:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 nach Anlage 1 wird gemäß § 95 und § 95b Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung (LKrO) festgestellt.
2. Der Planvergleich des Jahresabschlusses nach § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 48 LKrO wird nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 GemHVO aufgestellt.

Sachverhalt:

Die Abschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2022 konnten am 31.05.2023 zu Ende gebracht werden. Am 23.10.2023 hat der Kreistag vom Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurden Haushaltsermächtigungsübertragungen (Budgetüberträge) in Höhe von 1.283.800 € für Aufwendungen im Ergebnishaushalt und 18.333.200 € für Auszahlungen im Finanzhaushalt gebildet, so dass die Mittel in 2023 weiterhin zur Verfügung stehen. Des Weiteren wurden für zu erwartende Einzahlungen aus Investitionszuwendungen Ermächtigungsübertragungen im Jahr 2022 in Höhe von 2.209.240 € gebildet und nach 2023 übertragen (s. auch Ziffer 3.7 des Jahresabschlusses).

Die in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.845.000 € wurden nicht in Anspruch genommen.

Im Haushalt 2022 war eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,5 Mio. € vorgesehen. Diese wurde in Höhe von 1 Mio. € in Anspruch genommen.

Bezüglich weiterer Informationen wird auf den Jahresabschluss 2022 verwiesen (Vorlage: BV/525/2023 der Kreistagssitzung am 23.10.2023).

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 ist in Anlage 1 dargestellt.

Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt hat die örtliche Prüfung abgeschlossen und in seinem Schlussbericht vom 05.03.2024 bestätigt, dass der Jahresabschluss 2022 den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss gemäß § 95b Abs. 1 Satz 2 GemO in Verbindung mit § 48 LKrO festzustellen.

Auswirkungen / Kosten / Alternativen:

-

Anlage:

Anlage 1: Feststellungsbeschluss 2022